

# Satzung WAIDLER-HELFEN (gemeinnütziger Verein)

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „WAIDLER-HELFEN“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in 94518 Spiegelau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist Sammeln von Möbeln, Hausrat, Spielzeug, Kleidung, Schuhe, Baby- und Kinderartikel, Deko-Artikel, u.v.m. in gebrauchtem Zustand zum Zweck des Weiterspends an Personen, die auf Grund von Naturkatastrophen und anderen sozialen Notlagen bedürftig geworden sind (Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Lediglich eine Aufwandsentschädigung, die die Unkosten und die Einsatzkosten decken.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche als auch juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand (mind. 1/3 des Vorstandes). Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung der Kündigungszeit möglich. Diese beträgt 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Dabei ist eine eventuelle Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge ausgeschlossen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Beitragsordnung zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit dieser Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Es fallen keine Aufnahmegebühren an.

#### **§ 4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, bis zu drei Beisitzern, und den Gründungsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich im Bereich des Vorstandes tätig.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den 1. und 2. Vorstand gebildet. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungspflicht von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser vom Vorstand bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mind. 25 % aller Mitglieder erschienen sind.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Bürger helfen Bürger in Spiegelau e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Spiegelau, den 04.02.2014

1. Vorstand:	Isabella Blöching	<u>Blöching Isabella</u>
2. Vorstand:	Andrea Weber	<u>Andrea Weber</u>
Kassenwart:	Adolf Blöching	<u>Adolf Blöching</u>
Schriftführer:	Lothar Beckert	<u>Lothar Beckert</u>
Beisitzer:	Max Anthofer	<u>Max Anthofer</u>
Beisitzer:	Walter Mager	<u>Walter Mager</u>
Beisitzer:	Angelika Milz	<u>Angelika Milz</u>
Beisitzer:	Susanne Müller	<u>Susanne Müller</u>
Gründungsmitglied:	Florian Weber	<u>Weber Florian</u>